



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

Diplomatische Korrespondenz

19-01-02/1 BdA

Mitteilung der Protestnote gegen den Mißbrauch des Staatshoheitsgebietes des Staates Republik Baden

Sehr geehrter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Trump,
sehr geehrter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Grenell,
sehr geehrter Präsident der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Putin,
sehr geehrter Botschafter der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Netschajew,
sehr geehrte Premierministerin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Ihre Exzellenz Frau May,
sehr geehrter Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Seine Exzellenz Herr Wood,
sehr geehrter Präsident der Französischen Republik, Seine Exzellenz Herr Macron,
sehr geehrte Botschafterin der Französischen Republik, Ihre Exzellenz Frau Descôtes,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden für den Bereich des Auswärtigen, entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation, der Premierministerin und dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, sowie dem Präsidenten und der Botschafterin der Französischen Republik, im Namen aller Regierungsvertreter des, seit dem 11. Juni 2018 wiederhergestellten und sich in Reorganisation befindenden, selbstständigen Bundesstaates Republik Baden (vormals bis zum 10. Juni 2018: Bundesstaat Baden), meine besten Empfehlungen.

Ich habe die Aufgabe, Ihre Exzellenzen über anliegende Protestnote in Kenntnis zu setzen.

Anlage

Protestnote 19-01-02/1 BdI

Gegeben zu Karlsruhe, am 02. Januar 2019



Mark Andreas a.d.F. Wilhelm
Wilhelm

Bereich des Auswärtigen
Mark Andreas a.d.F. Wilhelm
über Poststelle zu Karlsruhe
Roggenbachstraße 19, [76133] Karlsruhe
Republik Baden, Deutschland

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

S.E. Herr Richard Grenell

Pariser Platz 2; D - [10117] Berlin

S.E. Herr Präsident Donald Trump

per Fax: 030 830 510 50

Präsident der Russischen Föderation

S.E. Herr Präsident Wladimir Putin

Staraja Ploshchad d. 4; 103132 Moskau

per Fax: 007 495 606 0766

Botschaft der Russischen Föderation

S.E. Herr Sergej Jurjewitsch Netschajew

Unter den Linden 63 - 65; D - [10117] Berlin

per Fax: 030 229 93 97

Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

S.E. Herr Sebastian Wood

Wilhelmstraße 70 ; D-[10117] Berlin

I.E. Frau Premierministerin Theresa May

per Fax: 030 20 45 75 71

Botschaft der Französischen Republik

I.E. Frau Anne-Marie Descôtes

Pariser Platz 5 ; D-[10117] Berlin

S.E. Herr Präsident Emmanuel Macron

per Fax: 030 590 03 90 67



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

19-01-02/1 BdI

an
die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges
die Länderverwaltung Baden-Württemberg

Protestnote

zur Bekräftigung der Protestnote des Freistaats Preußen vom 12. Dezember
2018 – gegen den Mißbrauch des Staatshoheitsgebietes des Staates
Republik Baden

Die hier beigefügte

Protestnote gegen den Mißbrauch der Staatshoheitsgebiete der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland unter Verletzung des Neutralitätsrechts des „V. Haager Abkommens“ (V.HA) vom 18. Oktober 1907 sowie gegen die weitere militärische Besetzung und Aufrechterhaltung der BRD-Verwaltung unter Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) nach dem 27. April 2018

ist Bestandteil, denn wir, die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Republik Baden, bekräftigen hiermit diese Protestnote und schließen uns diesem Protest für die Republik Baden unumstößlich an.

Auch das Staatshoheitsgebiet der Republik Baden wird durch militärische Basen der Westalliierten für sogenannte Angriffskriege mißbraucht – insbesondere durch die Liegenschaften der Militärbasen der Deutsch-Französischen Brigade (*brigade franco-allemande*) im badischen Müllheim, Stetten am kalten Markt und Donaueschingen und durch die US-amerikanischen *Coleman-Barracks* mit dem *Coleman Army Airfield* in Mannheim, sowie durch weitere Standorte der Bundeswehr in Pfullendorf, Stockach, Überlingen, Baden-Baden, Freiburg, Meßstetten, Karlsruhe, Pforzheim, Konstanz, Mannheim, Walldürn, Weinheim und Heidelberg.

Daher protestieren auch wir, die Vertreter der administrativen Regierung des sich in Reorganisation befindenden Staates Republik Baden gegen die Mißachtung und Verletzung der Artikel 1 bis 4 des V. Haager Abkommens durch die alliierten Westmächte des zweiten Weltkrieges und ihrer NATO-Verbündeten.

Wir protestieren dagegen, daß die westalliierten Mächte und ihre Nato-Verbündeten, entgegen des V. Haager Abkommens, das Staatsterritorium der Republik Baden als Basis für militärische Operationen einbeziehen und nutzen bzw. nutzen wollen!

Wir fordern die sofortige Achtung des Neutralitätsrechts und den sofortigen Abzug aller fremden und ausländischen militärischen Truppen, einschließlich der Bundeswehr, von dem Staatshoheitsgebiet der Republik Baden, da eine weitere Besetzung unseres Gebietes völkerrechtlich nicht mehr begründet und das Völkervertragsrecht vorrangig anzuwenden ist **-ius cogens-**.

Auch ist die Landesregierung der Länderverwaltung Baden-Württemberg nicht dazu befugt, die unter Verstoß gegen das vorrangig anzuwendende Völkervertragsrecht – ius cogens – von Frau Bundeskanzlerin Merkel abgeschlossenen, völkerrechtlichen Verträge zur Migration von Ausländern auf dem Staatshoheitsgebiet der Republik Baden durch landeseigene Organe umzusetzen. **Auch dagegen protestieren wir auf das Schärfste!**

Für eine Immigration nach Baden ist die gültige Reichsgesetzgebung, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, sowie das Reichssiedlungsgesetz vom 18. August 1919, anzuwenden!

Wir fordern unsere Bodenrechte an dem badischen Land ein, welche durch die Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, völkervertragsrechtlich geschützt sind!

Wir wünschen uns Frieden mit allen Völkern dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 02. Januar 2019



*Claudia Ingeborg
a. d. F. 2000*



Freistaat Preußen
administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e i m
www.freistaat-preussen.world

an
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs
die Bundesrepublik Deutschland

Protestnote gegen den Mißbrauch der Staatshoheitsgebiete der
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland unter
Verletzung des Neutralitätsrechts des „V. Haager Abkommens“ (V.HA)
vom 18. Oktober 1907 sowie gegen die weitere militärische Besetzung
und Aufrechterhaltung der BRD- Verwaltung unter Anwendung des
Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“
(GG) nach dem 27. April 2018

Sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Putin,
sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Trump,
sehr geehrte Exzellenz Frau May,
sehr geehrte Exzellenz Herr Macron,
sehr geehrter Herr Steinmeier,
sehr geehrte Frau Merkel,

wir, die vom preußischen Volk gemäß der preußischen Verfassung vom 30.
November 1920 gewählten und bestellten Vertreter der administrativen
Regierung des Staates Freistaat Preußen, haben das Gesetz zur Änderung des
Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes, sowie weiterer
dienstlicher Vorschriften, verkündet im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018, Teil I
Nr. 2, ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen.

Wir gehen nunmehr davon aus, daß gemäß der Änderungen auch klargestellt
wird, daß

1. die Bundesrepublik Deutschland nicht das Deutsche Reich / Deutschland
ist und sich daher auch nur „Bundesrepublik Deutschland“ und nicht
„Deutschland“ nennen darf und
2. die Beamten nicht dem gesamten Artikel 116 des Grundgesetzes für die
Bundesrepublik Deutschland sondern nur dem Artikel 116 Absatz 1
zuzuordnen sind.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, hat die von den westalliierten Besatzern zur
Verwaltung (GG, Artikel 133) installierte Bundesrepublik Deutschland (BRD)
den Staat Freistaat Preußen und die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen
Reichs nicht annektiert, denn

1. das von der BRD verwaltete Gebiet ist nicht annähernd identisch mit den
Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs /

Deutschland und

2. die BRD hat mit ihren bis zum 27. Juli 2018 insgesamt 174.558 registrierten Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 19/3734, Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode vom 08. August 2018, Anlage) die ca. 40.000.000 Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen sowie die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland nicht in die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger des ersten Nationalstaates „Deutsches Reich / Drittes Reich“ befindet sich exterritorial zum Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen und der Staatshoheitsgebiete der Glied-/Bundesstaaten des Zweiten Deutschen Reichs / Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland als Staat (GG Art. 20) besitzt als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs das Staatsgebiet „Neuschwabenland“ am Südpol, welches durch eine Expedition des Dritten Reichs völkerrechtskonform abgesteckt wurde.

Die staatshoheitlichen Befugnisse der Staatsbeamten der Bundesrepublik Deutschland enden daher an den Außengrenzen ihres Staatsgebietes „Neuschwabenland“.

Auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland können die Beamten der Bundesrepublik Deutschland lediglich nur Verwaltungsbefugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit besitzen, jedoch keine staatshoheitlichen Befugnisse.

Die Souveränität der Staaten liegt nach wie vor bei den noch immer rechtsfähigen Glied-/Bundesstaaten des Zweiten Deutschen Reichs / Deutschland, welche insbesondere durch die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907, unterzeichnet durch den Kaiser Wilhelm II. für das gesamte Deutsche Reich, geschützt ist.

Für die Deutschen wurde mehrmals eine Mär nach historischen Ereignissen über ihre angebliche Souveränität populistisch propagiert:

- (1) Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Deutsche Demokratische Republik erhielten **bereits 1949** ihre volle Souveränität, trotz weiterer militärischer Besatzung in allen vier Besatzungszonen sowie der preußischen Ostgebiete, nach völkerrechtswidriger Vertreibung der preußischen Ureinwohner, dem autochthonen, indigenen Volk, welche unter die Fremdverwaltung der Polen gestellt wurden.
- (2) Dann wurde den Deutschen **1955** die volle Souveränität zurückgegeben, trotz weiterer militärischer Besatzung in allen vier Besatzungszonen in dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet der Westalliierten (Bundesrepublik Deutschland) und in der Sowjetischen Besatzungszone (Deutsche Demokratische Republik).
- (3) Im Jahre **1973** wurden die Alliierten- Verwaltungen der vier Besatzungszonen „Bundesrepublik Deutschland“ und „Deutsche

Demokratische Republik“ eingetragene Mitglieder in der UN als souveräne Staaten, jedoch die militärische Besatzung und Fremdbestimmung in diesen vier Besatzungszonen wurde ebenfalls weiterhin aufrecht erhalten.

- (4) **1990** sollte endgültig die „Deutsche Frage“ gelöst werden und das „Vereinigte Deutschland“ (vereinheitlichte Deutschland) sollte als souveräner Staat mit einer neuen Verfassung entstehen. Die sowjetischen Besatzungstruppen verließen die Sowjetische Besatzungszone. Gleichzeitig hatte jedoch die BRD sichergestellt, daß der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag)“ vom 23. Oktober 1954 der westalliierten Mächte auch auf der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone Anwendung findet. Die militärische Besatzung durch die westalliierten Truppen wurde auf dem westalliierten Vereinigten Wirtschaftsgebiet weiterhin aufrecht erhalten und das Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (DDR) wurde durch die von den westalliierten Mächten installierte Bundeswehr militärisch neu besetzt und die preußischen Ostgebiete werden weiterhin durch Polen ohne völkervertragsrechtliche Würdigung fremd verwaltet.

Am **27. April 2018** wurde nun durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika bei einer internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus, Washington DC, offiziell verkündet, daß die Nachkriegsordnung zu Ende ist.

Doch noch immer werden die Staatshoheitsgebiete der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs militärisch durch fremde westalliierte Truppen besetzt und die Verwaltung der westalliierten Mächte gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland weiter fortgeführt sowie die preußischen Ostgebiete weiterhin durch Polen fremd verwaltet.

Die Staatshoheitsgebiete der Glied-/Bundesstaaten des Zweiten Deutschen Reichs / Deutschland werden für militärische Basen der Westalliierten für so genannte Angriffskriege mißbraucht, wie mit der US- Airbase Ramstein bzw. den anderen Militärstützpunkten der USA, Großbritannien und der Bundeswehr in Deutschland.

Völkerrechtliche Grundlagen für die Nutzung der Liegenschaften für ausländische Militärbasen waren nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs (Waffenstillstand) zunächst besatzungsrechtliche Maßnahmen und Requisitionen, später dann die zwischen den USA mit der von den westalliierten Mächten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet eingesetzten Verwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ (GG Art.133) abgeschlossene Verträge. Also Verträge, die die USA und Großbritannien mit ihrer eigenen eingesetzten Verwaltung schlossen.

Diese Verträge können keine Völkerrechtsverträge sein, denn diese wurden nicht mit dem Präsidium des Deutschen Reichs, Rechteinhaber ist das Staatsministerium des sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtskonformer Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht befindenden Staates Freistaat Preußen, geschlossen.

Der Mißbrauch der Staatshoheitsgebiete der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland durch fremde Militärtruppen zur Ausübung von Angriffshandlungen gegen andere Staaten ist im Sinne des Artikels 39 der

UN - Charta völkerrechtswidrig!

Dies hat auch das BRD-Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21. Juni 2005 (AZ.: 2 WD 12.4 - Rn. 217ff) bereits festgestellt.

Die Hilfeleistung durch eine Nichtkonfliktpartei zugunsten eines kriegsführenden Staates (z.B. USA) vom Staatshoheitsgebiet des nicht beteiligten Staates aus, ist völkerrechtswidrig.

Dies ergibt sich ferner aus dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht, auf Grundlage des V. Haager Abkommen (V.HA) betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Staaten im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907. Dieses ist für Deutschland / Deutsches Reich nach wie vor in Kraft, denn das Deutsche Reich ist Signatar dieses Abkommens.

Diese Regeln des V. Haager Abkommen sind auch in die vom BRD-Bundesministerium der Verteidigung erlassene Dienstvorschrift (ZDv) 15/2 vom August 1992 aufgenommen worden.

Nach Artikel 1 des V. Haager Abkommens ist das Gebiet eines „neutralen“, also eines nicht am bewaffneten Konflikt beteiligten Staates, „unverletzlich“; jede Kriegshandlung ist darauf untersagt (N. 1108 ZDv 15/2).

Verboten ist insbesondere auch, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet eines neutralen Staates hindurchzuführen (Art. 2 V. HA). Dies gilt auch für relevante Hard- und Software, den Transport militärischer Daten für z. B. die Drohnenkriegsführung sowie für den Überflug von Kampfflugzeugen, z.B. von den USA oder der NATO.

Daher protestieren wir, die Vertreter der administrativen Regierung des sich in Reorganisation befindenden Staates Freistaat Preußen in der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland gegen die Mißachtung und Verletzung der Artikel 1 bis 4 des V. Haager Abkommens durch die alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs und ihrer NATO-Verbündeten.

Wir protestieren dagegen, daß die westalliierten Mächte und ihre Nato-Verbündeten entgegen des V. Haager Abkommens die Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Zweiten Deutschen Reichs / Deutschland einschließlich der durch Polen verwalteten preußischen Ostgebiete als Basis für militärische Operationen einbeziehen und nutzen bzw. nutzen wollen!

Wir fordern die sofortige Achtung des Neutralitätsrechts und den sofortigen Abzug aller fremden und ausländischen militärischen Truppen einschließlich der Bundeswehr von den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten im ewigen Bündnis des Zweiten Deutschen Reichs / Deutschland, da eine weitere Besetzung unserer Gebiete völkerrechtlich nicht mehr begründet und das Völkervertragsrecht vorrangig anzuwenden ist.

-ius cogens-

Deutschland kann nicht souverän sein, solange in Folge verlorener Kriege Soldaten fremder Mächte weiterhin auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland stationiert sind, auf der Basis des Fortbestehens älterer Besatzungsrechte und Verträge, die die Besatzungsmächte mit ihrer eigenen von ihnen eingesetzte Verwaltung (BRD) geschlossen hatten. (z.B. der mit der BRD geschlossene s.g. Aufenthaltsvertrag von 1954, der s.g. Stationierungsvertrag von 1954 / 1955, das NATO-

Truppenstatut von 1951 /1955 und das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut von 1959 / 1963)

Auch die Übertragung einer gewissen Teileigenständigkeit auf dieses westalliierte Verwaltungsstruktur „BRD“ zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit legitimiert dieses Verwaltungsstruktur nicht, ein neuer Staat auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland zu sein, denn es hat kein Souveränitätswechsel stattgefunden und verstößt gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung.

Obwohl die Bundeskanzlerin Frau Merkel mit der Annahme durch Unterzeichnung dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration vom 10. und 11. Dezember 2018 auch im Punkt

15. c)

„Nationale Souveränität

Der Globale Pakt bekräftigt das souveräne Recht der Staaten, ihre nationale Migrationspolitik selbst zu bestimmen, sowie ihr Vorrecht, die Migration innerhalb ihres Hoheitsbereichs in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht selbst zu regeln. [...]“

beigetreten ist, hat sie bereits mehrfach nachhaltig gegen das vorrangig anzuwendende Völkervertragsrecht, ius cogens -, verstoßen, denn für eine Migration in Deutschland sind das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 sowie das Reichssiedlungsgesetz vom 18. August 1919 anzuwenden.

Frau Bundeskanzlerin Merkel ist nicht befugt, das Präsidium des Deutschen Reichs / Deutschland zu vertreten und völkerrechtliche Verträge für das Deutsche Reich / Deutschland zur Migration von Ausländern auf dem Staatshoheitsgebieten des Staates Freistaat Preußen und der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland zu schließen.

Dagegen protestieren wir ebenfalls auf das Schärfste!

Gegeben zu Berlin, am 12. Dezember 2018

Hochachtungsvoll



*Ada Caelia
a. d. v.
Friedrich*

